Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 11. Oktober 1952	Nr. 42
Tag	Inhalt:	Seite
8. 10. 52	Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952	. 665
8. 10. 52	Bekanntmachung der Neufassung der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmunger zum Umsatzsteuergesetz)	

Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1951 und 1952.

Vom 8. Oktober 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gestaltung des Finanzausgleichs

In den Rechnungsjahren 1951 und 1952 wird der Finanzausgleich unter den Ländern nach den Vorschriften des Kapitels I durchgeführt. Im Rechnungsjahr 1952 findet außerdem ein Ausgleich der Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949 nach den Vorschriften des Kapitels II statt.

KAPITEL I

Allgemeiner Finanzausgleich

§ 2

Ausgleichsjahr

Der allgemeine Finanzausgleich wird im Rechnungsjahr 1951 und im Rechnungsjahr 1952 je gesondert durchgeführt. Soweit sich sein Vollzug nach finanzwirtschaftlichen Tatbeständen richtet, die nach den Vorschriften dieses Kapitels jeweils für ein Rechnungsjahr festzustellen sind, sind die Tatbestände des Rechnungsjahres maßgebend, für das der Finanzausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr).

§ 3

Ausgleichsmasse

(1) Die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl (§ 4) die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmeßzahl (§ 15) übersteigt (ausgleichspflichtige Länder), bringen durch Beiträge eine Ausgleichsmasse auf. Die Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden ihren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und den Verkehrsteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Feuerschutz-

steuer und des Zuschlags zur Kraftfahrzeugsteuer nach dem Niedersächsischen Gesetz vom 21. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 186) entnommen.

- (2) Aus der Ausgleichsmasse erhalten die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht (ausgleichsberechtigte Länder), Zuschüsse.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsmasse ergibt sich aus dem Mittel der Aufbringungsanteile der ausgleichspflichtigen Länder (§ 17) und der Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder (§ 18). Die Höhe des Beitrags oder Zuschusses eines Landes wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem sein Aufbringungsanteil oder Zuweisungsanteil zur Summe der Aufbringungsanteile oder Zuweisungsanteile steht.

§ 4

Finanzkraftmeßzahl

Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe seiner Steuereinnahmen (§ 5) und der Realsteuereinnahmen seiner Gemeinden (§ 6), vermindert um die Summe seiner Rechnungsanteile an den Ausgleichslasten (§ 7).

§ 5

Steuereinnahmen der Länder

- (1) Als Steuereinnahmen eines Landes (§ 4) gelten seine kassenmäßigen Einnahmen aus den in § 3 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Steuern in dem Ausgleichsjahr.
- (2) Den kassenmäßigen Einnahmen eines Landes sind die Beträge zuzusetzen, die das Land in dem Ausgleichsjahr nach den Vorschriften des Gesetzes über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Zerlegungsgesetz) vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225) von einem anderen Land erhalten hat. Von den kassenmäßigen Einnahmen eines Landes sind abzusetzen

- die Beträge, die das Land in dem Ausgleichsjahr nach den Vorschriften des Zerlegungsgesetzes an ein anderes Land abgeführt hat,
- die Beträge, die der Bund von der Einkommensteuer und von der Körperschaftsteuer in dem Ausgleichsjahr in Anspruch nimmt.

§ 6

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

- (1) Als Realsteuereinnahmen der Gemeinden eines Landes (§ 4) gelten die Grundbeträge der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (ohne Lohnsummensteuer) mit folgenden Ansätzen:
 - Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit

150 vom Hundert,

2. Grundbeträge der Grundsteuer von Grundstücken

in Gemeinden bis 2000

Einwohner mit

150 vom Hundert,

in Gemeinden über 2000

bis 5000 Einwohner mit 160 vom Hundert,

in Gemeinden über 5000

bis 20 000 Einwohner mit 180 vom Hundert,

in Gemeinden über 20000

bis 100000 Einwohner mit 220 vom Hundert,

in Gemeinden über

100 000 Einwohner mit 240 vom Hundert,

3. Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit

265 vom Hundert.

Die im Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden verschiedener Länder gezahlten Ausgleichzuschüsse sind den Realsteuereinnahmen des Landes (Satz 1), in dem die Wohngemeinden belegen sind, zuzusetzen und von den Realsteuereinnahmen des Landes (Satz 1), in dem die Betriebsgemeinden belegen sind, abzusetzen. Maßgebend sind die Ausgleichzuschüsse, die in dem Rechnungsjahr gezahlt worden sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

- (2) Als Grundbetrag (Absatz 1) gilt das Aufkommen in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Rechnungsjahr in Geltung gewesenen Hebesätze. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik.
- (3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung Ungleichheiten zu beseitigen, die sich aus einer unterschiedlichen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet und aus dem Wegfall der Steuerbefreiung des Neuhausbesitzes in Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern ergeben.

§ 7

Ausgleichslasten

Ausgleichslasten (§ 4) sind

- 1. die Länderanteile an den Kriegsfolgelasten (§ 8),
- 2. die Kriegszerstörungslasten (§ 9),
- 3. die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 10),
- 4. die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit (§ 11),
- 5. die Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 12)
- 6. die Hochschullasten (§ 13),
- 7. die Hafenlasten der Hansestädte (§ 14).

§ 8

Länderanteile an den Kriegsfolgelasten

Als Rechnungsanteil eines Landes an den Kriegsfolgelasten (§ 7 Nr. 1) gilt der von ihm nach § 1 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) getragene Anteil an den dort bezeichneten Gesamtaufwendungen im Ausgleichsjahr.

§ 9

Kriegszerstörungslasten

- (1) Die Kriegszerstörungslasten (§ 7 Nr. 2) werden mit einem Rechnungsbetrag von 300 000 000 Deutschen Mark angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage des Einnahmeausfalls an Grundsteuer errechnet, den seine Gemeinden in dem Rechnungsjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, gegenüber dem Aufkommen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1942 erlitten haben (Kriegszerstörungsgrad). Hierbei ist der Ausfall an Grundsteuer der Grundstücke in den Gemeinden über 10 000 Einwohner zugrunde zu legen, der sich bei einem Hebesatz von 100 vom Hundert ergibt. In den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wird der nach einem Hebesatz von 100 vom Hundert berechnete Ausfall an Grundsteuer der Grundstücke und außerdem mit drei Vierteln der nach einem Hebesatz von 100 vom Hundert berechnete Ausfall an Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinden unter 10 000 Einwohner des Erdkampfgebietes hinzugerechnet.
- (2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

_		5
	Baden	2 353 000 DM
	Bayern .	34 107 000 DM
	Bremen	13 324 000 DM
	Hamburg	40 203 000 DM
	Hessen	21 537 000 DM
	Niedersachsen	21 751 000 DM
	Nordrhein-Westfalen	107 702 000 DM
	Rheinland-Pfalz	21 329 000 DM
	Schleswig-Holstein	5 155 000 DM
	Württemberg-Baden	30 020 000 DM
	Württemberg-Hohenzollern	2 519 000 DM.

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Mehr- oder Mindereinnahmen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1951 gegenüber den Einnahmen an Grundsteuer im Rechnungsjahr 1950. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

(3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Mittelbare Flüchtlingslasten

- (1) Die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 7 Nr. 3) werden mit einem Rechnungsbetrag von 300 000 000 Deutschen Mark angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage der Zahl der in seinem Gebiet am Stichtag wohnhaften Heimatvertriebenen und aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Zugewanderten errechnet. Stichtag ist der 30. September des Ausgleichsjahres.
- (2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Baden	4 894 000 DM
Bayern	65 702 000 DM
Bremen	2 439 000 DM
Hamburg	6 498 000 DM
Hessen	28 493 000 DM
Lindau	340 000 DM
Niedersachsen	66 838 000 DM
Nordrhein-Westfalen	59 532 000 DM
Rheinland-Pfalz	8 169 000 DM
Schleswig-Holstein	28 088 000 DM
Württemberg-Baden	24 214 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	4 793 000 DM.

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Zunahme oder Abnahme der Zahl der Heimatvertriebenen und Zugewanderten gegenüber der für 1951 festgestellten Zahl. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 11

Lasten der Dauerarbeitslosigkeit

(1) Die durch die hohe Dauerarbeitslosigkeit verursachten Lasten (§ 7 Nr. 4) werden mit einem Rechnungsbetrag von 40 000 000 Deutschen Mark angesetzt. Rechnungsanteile entfallen auf die Länder, in denen das Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen zur Zahl der Arbeitnehmer (Arbeitslosenziffer) im Mittel der Stichtage 30. September, 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September die Arbeitslosenziffer des Bundesgebietes überstiegen hat; maßgebend ist der Zeitraum, der in dem Ausgleichsjahr endet. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage seiner im Verhältnis zum Bundesgebiet überdurchschnittlichen Belastung mit Arbeitslosen

errechnet. Die den Bundesdurchschnitt übersteigende Zahl der Arbeitslosen wird in jedem Lande mit den folgenden Ansätzen je Arbeitslosen gewertet:

für die Arbeitslosenziffer über dem Bundesdurchschnitt bis 13 vom Hundert mit 100 vom Hundert, über 13 vom Hundert bis 16 vom Hundert mit 150 vom Hundert, über 16 vom Hundert bis mit 200 vom Hundert, 19 vom Hundert über 19 vom Hundert bis 22 vom Hundert mit 300 vom Hundert, über 22 vom Hundert mit 400 vom Hundert.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Bayern	6 420 000 DM
Bremen	444 000 DM
Hamburg	2 320 000 DM
Niedersachsen	13 080 000 DM
Schleswig-Holstein	17 736 000 DM.

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt für 1952 festgestellten Zunahme oder Abnahme der Arbeitslosenziffer gegenüber der für 1951 festgestellten Arbeitslosenziffer. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 12

Zinslasten der Ausgleichsforderungen

Als Rechnungsanteil eines Landes an den Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 7 Nr. 5) gilt der Jahresbetrag seiner Zinsverbindlichkeiten gegenüber den Geldinstituten, den Versicherungsunternehmen und den Bausparkassen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen; maßgebend ist der Jahresbetrag nach dem Stand vom 31. Dezember des Ausgleichsjahres. Die Zinslasten der Ausgleichsforderungen von verlagerten Geldinstituten und Geldinstituten mit Niederlassungen in mehreren Ländern, für die das Sitzland in Vorlage tritt, sind den Zinsverbindlichkeiten des Sitzlandes zuzurechnen. Soweit Zinslasten unter den Ländern gesondert ausgeglichen worden sind, erhöht oder vermindert sich der Rechnungsanteil im Ausgleichsjahr um die Leistungen an andere Länder und die Leistungen von anderen Ländern. Der Rechnungsanteil darf die Höhe der von dem Land in dem Ausgleichsjahr aus eigenen Mitteln geleisteten Zinsausgaben abzüglich der Leistungen von anderen Ländern im Rahmen des Sonderausgleichs (Satz 3) nicht überschreiten.

§ 13

Hochschullasten

(1) Die durch die Unterhaltung der wissenschaftlichen Hochschulen verursachten Lasten (§ 7 Nr. 6) werden insgesamt mit einem Rechnungsbetrag von

80 000 000 Deutschen Mark angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes wird auf der Grundlage der Zahl der Studierenden in dem Winterhalbjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, errechnet. Hierbei wird die Zahl der Studierenden an den Universitäten (einschließlich Medizinische Akademie Düsseldorf), Tierärztliche und Landwirtschaftliche Hochschulen mit 75 vom Hundert, an den Technischen Hochschulen (einschließlich Bergakademie Clausthal) mit 100 vom Hundert angesetzt.

(2) Für das Rechnungsjahr 1951 entfallen hiernach auf die Länder folgende Rechnungsanteile:

•	•
Baden	3 153 000 DM
Bayern	17 365 000 DM
Hamburg	3 468 000 DM
Hessen	9 554 000 DM
Niedersachsen	8 688 000 DM
Nordrhein-Westfalen ,	17 051 000 DM
Rheinland-Pfalz	3 809 000 DM
Schleswig-Holstein	2 135 000 DM
Württemberg-Baden	11 557 000 DM
Württemberg-Hohenzolleri	n 3 220 000 DM.

Für das Rechnungsjahr 1952 ändern sich diese Rechnungsanteile nach Maßgabe der vom Statistischen Bundesamt festgestellten Zunahme oder Abnahme der Zahl der Studierenden gegenüber der für 1951 festgestellten Zahl. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die sich hieraus ergebenden Rechnungsanteile der Länder für das Rechnungsjahr 1952 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung festzusetzen.

§ 14

Hafenlasten

Die Lasten der Hansestädte aus der Unterhaltung ihrer Seehäfen (§ 7 Nr. 7) werden mit den folgenden Rechnungsanteilen angesetzt:

Bremen 12 000 000 DM Hamburg 24 000 000 DM.

§ 15

Ausgleichsmeßzahl

Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die mit seiner veredelten Einwohnerzahl (§ 16) vervielfachte bundesdurchschnittliche Finanzkraftmeßzahl je Einwohner.

§ 16

Einwohnerzahl

Zur Errechnung der Ausgleichsmeßzahlen wird von den Einwohnerzahlen (Wohnbevölkerung) ausgegangen, die das Statistische Bundesamt für das Rechnungsjahr 1951 am 31. Dezember 1951 und für das Rechnungsjahr 1952 an einem vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Stichtag festgestellt hat. Die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes werden mit den folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 vom Hundert, die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 vom Hundert, die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 vom Hundert, die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 135 vom Hundert, die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 150 vom Hundert, die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 160 vom Hundert.

Die hiernach errechneten überhöhten Einwohnerzahlen werden nach einem für alle Länder einheitlichen Vomhundertsatz so weit ermäßigt, daß sich die Summe der wirklichen Einwohnerzahlen des Bundesgebietes ergibt (veredelte Einwohnerzahlen).

§ 17

Aufbringung santeile

Die Aufbringungsanteile der aufbringungspflichtigen Länder werden auf Grund des Betrags errechnet, um den die Finanzkraftmeßzahl (§ 4) 105 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl (§ 15) übersteigt; sie betragen 35 vom Hundert dieses Unterschieds.

§ 18

Zuweisungsanteile

Die Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder werden auf Grund des Betrags errechnet, um den ihre Finanzkraftmeßzahl (§ 4) hinter 90 vom Hundert ihrer Ausgleichsmeßzahl (§ 15) zurückbleibt. Hierbei werden von dem Betrag, der an 70 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, drei Viertel, von dem Betrag, der von 70 bis 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, die Hälfte und von dem Betrag, der von 85 bis 90 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, ein Viertel angesetzt.

§ 19

Sonderzuweisungsanteile des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein erhält für die Rechnungsjahre 1951 und 1952 zum Ausgleich seiner besonders geringen Steuerkraft einen Sonderzuweisungsanteil von je 10 000 000 Deutschen Mark.

§ 20

Sonderzuweisungsanteil für die Stadt Kehl

- (1) Für das Rechnungsjahr 1951 erhält das Land Baden zur Milderung der Notlage der Stadt Kehl einen Sonderzuweisungsanteil von 2 000 000 Deutschen Mark.
- (2) Für das Rechnungsjahr 1952 steht der Sonderzuweisungsanteil (Absatz 1) in gleicher Höhe dem Land Baden-Württemberg zu.

§ 21

Vorbehalt für die Hansestädte

(1) Die Aufbringungsanteile der Hansestädte (§ 17) werden herabgesetzt, wenn der auf den Ein-

wohner einer Hansestadt entfallende Betrag der Landessteuereinnahmen (§ 5 Abs. 1) und der Realsteuereinnahmen im Ausgleichsjahr nach Absetzung des nach § 17 errechneten Aufbringungsanteils und des für die Hafenlasten angesetzten Rechnungsanteils (§ 14) kleiner ist als der nach Absatz 2 zu errechnende Vergleichsbetrag.

- (2) Der Vergleichsbetrag wird je Einwohner errechnet aus der Summe
 - der Realsteuereinnahmen in Köln und Stuttgart im Ausgleichsjahr,
 - der Landessteuereinnahmen (§ 5 Abs. 1) abzüglich der Aufbringungsanteile (§ 17) in Nordrhein-Westfalen und in dem bisherigen Land Württemberg-Baden im Ausgleichsjahr.
- (3) Die Höhe der Herabsetzung des Aufbringungsanteils einer Hansestadt ergibt sich aus dem mit der Bevölkerungszahl vervielfachten Unterschiedsbetrag.
- (4) Der Bundesminister der Finanzen stellt den Betrag, um den die Aufbringungsanteile der Hansestädte und die Ausgleichsmasse (§ 3) herabzusetzen sind, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung fest.

§ 22

Vorauszahlungen im Rechnungsjahr 1951

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder sind verpflichtet, im Rechnungsjahr 1951 Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen betragen:

Bremen	1 000 000 DM
Hamburg	29 500 000 DM
Hessen	16 500 000 DM
Lindau	500 000 DM
Nordrhein-Westfalen	84 000 000 DM
Württemberg-Baden	31 500 000 DM.

(2) Die Vorauszahlungen an die ausgleichsberechtigten Länder betragen im Rechnungsjahr 1951:

Bayern	15 000 000 DM
Niedersachsen	27 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	21 000 000 DM
Schleswig-Holstein	100 000 000 DM.

(3) Die nach § 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 vom 26. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 408) vorläufig geleisteten und empfangenen Zahlungen werden mit den nach den Absätzen 1 und 2 zu leistenden und zu empfangenden Vorauszahlungen verrechnet. Die sich hiernach für die ausgleichspflichtigen Länder ergebenden Restvorauszahlungen sind binnen zwei Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes zu leisten.

§ 23

Vorauszahlungen im Rechnungsjahr 1952

(1) Die ausgleichspflichtigen Länder sind verpflichtet, im Rechnungsjahr 1952 Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind in Höhe eines Zwölftels der

- in § 22 Abs. 1 festgesetzten Beträge jeweils am 15. eines Monats zu entrichten.
- (2) Die ausgleichsberechtigten Länder erhalten im Rechnungsjahr 1952 Vorauszahlungen in Höhe der in § 22 Abs. 2 festgesetzten Beträge.
- (3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die Vorauszahlungen (Absätze 1 und 2) durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung den Steuereinnahmen der Länder (§ 5), den Realsteuereinnahmen (§ 6) und den Ausgleichslasten (§ 7) anzupassen, die im Rechnungsjahr 1952 zu erwarten sind.

§ 24

Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse

- (1) Der Bundesminister der Finanzen stellt durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung die endgültige Höhe der Beiträge und Zuschüsse fest
- (2) Die nach den §§ 22 und 23 geleisteten und empfangenen Vorauszahlungen werden mit den Beiträgen und Zuschüssen (Absatz 1) verrechnet.
- (3) Die Beiträge werden, soweit sie nicht vorausgezahlt sind, mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung (Absatz 1) fällig.

§ 25

Zahlungsverkehr

- (1) Die ausgleichspflichtigen Länder (§ 3 Abs. 1) leisten die Vorauszahlungen und Beiträge an die Bundeshauptkasse. Der Bundesminister der Finanzen verteilt die eingegangenen Beträge unverzüglich auf die ausgleichsberechtigten Länder.
- (2) Die ausgleichspflichtigen Länder, die mit den nach diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen geschuldeten Leistungen in Verzug sind, haben die rückständigen Beträge vom Tage der Fälligkeit ab zu verzinsen; der Zinssatz entspricht dem von der Bank deutscher Länder für ihre Geschäfte mit der Bundesregierung festgesetzten Zinssatz. Um die geleisteten Zinszahlungen erhöhen sich die Leistungen an die ausgleichsberechtigten Länder.
- (3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die zur Regelung des Zahlungsverkehrs erforderlichen allgemeinen Verwaltungsanordnungen.

§ 26

Lindau

Der bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne dieses Gesetzes.

§ 27

Berlin

Das Land Berlin nimmt in den Rechnungsjahren 1951 und 1952 am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil. § 28

Baden, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern

- (1) Im Rechnungsjahr 1952 werden die Steuereinnahmen (§§ 5 und 6) und die Ausgleichslasten (§ 7) der bisherigen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bei der Bemessung der Vorauszahlungen (§ 23 Abs. 3) und der Beiträge und Zuschüsse (§ 24) zusammengezählt.
- (2) Im Rechnungsjahr 1952 sind die monatlichen Vorauszahlungen des Landes Baden-Württemberg in Höhe eines Zwölftels des in § 22 Abs. 1 für das bisherige Land Württemberg-Baden festgesetzten Betrags zu entrichten, soweit sie nicht nach § 23 Abs. 3 anderweitig festgesetzt werden.

KAPITEL, II

Ausgleich der Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949

§ 29

Kreditermächtigung für den Bundesminister der Finanzen

- (1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschrift des § 30 bis zu 250 000 000 Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit muß jährlich mit mindestens einem Fünftel getilgt werden.
- (2) Einen Teilbetrag von 150 000 000 Deutschen Mark beschafft der Bundesminister der Finanzen durch Begebung von unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes bei den Ländern. Diese unverzinslichen Schatzanweisungen werden zu dem für unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit gleicher Laufzeit jeweils geltenden Diskontsatz abgerechnet.

§ 30

Ausgleichsleistungen an die Länder

(1) Um die haushaltsmäßig noch nicht endgültig gedeckte Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rechnungsjahre 1948 und 1949 einmalig und abschließend auszugleichen und diesen Ländern die Tilgung kurzfristiin Kraft.

ger Verbindlichkeiten aus jener Zeit zu ermöglichen, weist der Bundesminister der Finanzen den im Wege des Kredits beschafften Betrag (§ 29) unverzüglich den folgenden Ländern in dem nachstehenden Verhältnis zu:

Baden-Württemberg 8,0 vom Hundert,
Bayern 26,4 vom Hundert,
Hessen 21,2 vom Hundert,
Niedersachsen 26,4 vom Hundert,
Rheinland-Pfalz 6,0 vom Hundert,
Schleswig-Holstein 12,0 vom Hundert.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Ländern den auf sie entfallenden Betrag bis zu 100 000 000 Deutsche Mark auch in der Form gewähren, daß er den Gläubigern kurzfristiger Verbindlichkeiten dieser Länder mit Zustimmung der Gläubiger Schatzanweisungen des Bundes unmittelbar an Zahlungs Statt aushändigt.

§ 31

Finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern

Die zur Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Kredits (§ 29) erforderlichen Beträge werden im Rahmen der finanziellen Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern in den Rechnungsjahren, in denen sie fällig sind, als Bundeslasten berücksichtigt.

KAPITEL III

Allgemeine Bestimmungen

§ 32

Auskunftspflicht

Die Länder sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

§ 33

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet. Bonn, den 8. Oktober 1952.

> Der Bundespräsident Theodor Heuss

Der Bundeskanzler Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

Bekanntmachung der Neufassung der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz).

Vom 8. Oktober 1952.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 Nr. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) wird nachstehend der Wortlaut der Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz), wie er sich aus der Fassung der Ausgleichsteuerordnung vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 615) unter Berücksichtigung der

Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 10. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 27),

Zweiten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 29. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 171),

Dritten Verordnung über Anderung der Ausgleichsteuerordnung vom 26. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 720),

Vierten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 26. September 1950 (Bundesgesetzbl S. 720),

Fünften Verordnung über Anderung der Ausgleichsteuerordnung vom 29. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 435),

Sechsten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 16. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 891),

Siebenten Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung vom 15. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 613)

ergibt, in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 8. Oktober 1952.

Der Bundesminister der Finanzen Schäffer

Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) — AStO —

in der Fassung vom 8. Oktober 1952.

I. Besteuerung

δ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Ausgleichsteuer wird von der Einfuhr von Gegenständen in das Inland erhoben (§ 1 Nr. 3 des Gesetzes). Inland im Sinn der Ausgleichsteuer ist das Zollgebiet (§ 2 Abs. 2 des Zollgesetzes).
- (2) Unter Gegenständen sind Waren im Sinn des § 6 Abs. 1 des Zollgesetzes zu verstehen.
- (3) Die Ausgleichsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinn der Reichsabgabenordnung (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 2

Anwendung des Zollrechts im allgemeinen

Auf die Ausgleichsteuer sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Einfuhrzollrechts einschließlich der außertariflichen Bestimmungen der mit fremden Regierungen geschlossenen Verträge sinngemäß anzuwenden. Dabei sind nichteinfuhrzollbare Waren einfuhrzollbaren gleichzustellen (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 3

Zollausschlüsse

Die für Zollausschlüsse angeordneten zollrechtlichen Beschränkungen des Warenverkehrs gelten für ausgleichsteuerbare Waren entsprechend (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes, § 16 Nr. 1 c der Reichsabgabenordnung).

§ 4

Bemessung der Steuerschuld

- (1) Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert der eingeführten Ware bemessen. Maßgebend sind die Vorschriften über die Wertverzollung (§§ 5 bis 11 des Zolltarifgesetzes und §§ 1 bis 26 der Wertzollordnung). Dies gilt auch für ausgleichsteuerbare Waren, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert sind der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) sowie der Monopolausgleich hinzuzurechnen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes).
- (2) Für die in der anliegenden Liste Anlage 1 der Durchschnittswerte aufgeführten Waren und Gruppen von Waren treten die festgesetzten Durchschnittswerte an die Stelle des Wertes (§ 6 Abs. 2 des

Gesetzes). Die Durchschnittswerte sind einschließlich der Kosten berechnet. Ihnen ist der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll einschließlich Lagerausgleich und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) und der Monopolausgleich hinzuzurechnen. Abzüge aller Art sind unzulässig. Der Bemessung der Steuerschuld nach Durchschnittswerten ist bei nichteinfuhrzollbaren Waren das Rohgewicht zugrunde zu legen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Ausgleichsteuer beträgt vier vom Hundert des Wertes.
 - (2) Sie ermäßigt sich auf drei vom Hundert bei
 - 1. frischer Vollmilch aus Tarifnr. 0401,
 - 2. Butter der Tarifnr. 0403,
 - 3. Grieß aus Tarifnr. 1102,
 - fetten Ölen pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest, zum Genuß geeignet, in Behältnissen von weniger als 5 kg Rohgewicht, aus Tarifnr. 1507, ausgenommen pflanzlicher Talg und Baumwollstearin,
 - Margarine, Kunstspeisefetten und anderen zubereiteten Speisefetten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, der Tarifnr. 1513,
 - 6. Rüben- und Rohrzucker der Tarifnr. 1701,
 - 7. Teigwaren der Tarifnr. 1903.
- (3) Sie ermäßigt sich auf einundeinhalb vom Hundert bei
 - 1. Getreide der Tarifnr. 1001 bis 1005 und aus 1007, ausgenommen Kanariensaat,
 - Mehl aus Getreide aus Tarifnr. 1101, ausgenommen Mehl aus Reis und aus Bruchreis,
 - Körnern von Getreide, geschrotet, aus Tarifnr. 1102, ausgenommen solche aus Reis,
 - Brot, Schiffszwieback und anderen gewöhnlichen Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Kakao, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, der Tarifnr. 1907,
 - 5. Zwieback aus Tarifnr. 1908,
 - Kleie aus Getreide aus Tarifnr. 2302, ausgenommen Kleie aus Reis und aus Bruchreis.
- (4) Sie erhöht sich für die Waren, die in der anliegenden Liste Anlage 3 aufgeführt sind, auf sechs vom Hundert (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes).

§ 6

Steuerberechnung

Die Ausgleichsteuer wird für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorgang (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes)

im Zollbefund (§ 83 des Zollgesetzes) berechnet. Die Bestimmungen über Abrechnung und Abschlagszahlungen im Zollvormerkverfahren gelten für die Ausgleichsteuer entsprechend.

§ 7

Steuerbefreiungen, Steuererlaß

- (1) Die Ausgleichsteuer wird, soweit keine besonderen Abweichungen bestimmt sind, nicht erhoben bei der Einfuhr von Waren, für die ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht erhoben wird oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht erhoben würde (§ 4 Nr. 1 a des Gesetzes).
- (2) Die Ausgleichsteuer wird insbesondere nicht erhoben
 - wenn bei der Abfertigung nichteinfuhrzollbarer oder einfuhrzollbarer Waren zum freien Verkehr die Voraussetzungen erfüllt sind, die in den §§ 17, 69 des Zollgesetzes oder in außertariflichen Bestimmungen der mit fremden Regierungen geschlossenen Verträge für die Zollbefreiung zollbarer Waren vorgesehen sind;
 - wenn Warensendungen mit wertzollbaren Waren mit der Post eingehen, deren Zollwert 5 Deutsche Mark nicht übersteigt, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist;
 - wenn Warensendungen von 250 g Rohgewicht oder weniger, die nach anderen Maßstäben als nach dem Wert zollbar sind, mit der Post eingehen, oder wenn solche Waren in Mengen unter 50 g eingehen, es sei denn, daß Zoll zu erheben ist. Die Befreiung tritt jedoch nicht ein, wenn der Wert 20 Deutsche Mark übersteigt;
 - 3. soweit im kleinen Grenzverkehr Zollbefreiungen vorgesehen sind.
- (3) Ausgleichsteuer wird ferner nicht erhoben, soweit die Waren in der anliegenden Freiliste 1 Anlage 2 aufgeführt sind (§ 4 Nr. 1 b des Gesetzes).
- (4) Bei ausgleichsteuerbaren Waren, die nach Veredelung im Zollausland wiedereingeführt werden, tritt die Befreiung von der Ausgleichsteuer gemäß Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 41 des Zollgesetzes nur insoweit ein, als der Wert der veredelt eingeführten Waren den Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr nicht übersteigt.
- (5) Die allgemeinen Bestimmungen über Erlaß von Zoll aus Billigkeitsgründen sind auf die Ausgleichsteuer entsprechend anzuwenden.

II. Steuerverfahren

§ 8

Absendererklärung

Die Zollinhaltserklärung nach der Post-Zollordnung und die Absendererklärung nach der Eisenbahn-Zoll-

ordnung und nach der Luftverkehrs-Zollordnung haben sich auf die Angabe des Wertes (§ 4 Abs. 1) zu erstrecken.

§ 9

Zollvormerkverkehr

Ausgleichsteuerbare Waren dürfen auch dann zu einem Zollvormerkverkehr abgefertigt werden, wenn sie nichteinfuhrzollbar sind.

§ 10

Anmeldung des Werles

(1) Für die Anmeldung des Wertes ausgleichsteuerbarer Waren gelten die Vorschriften des II. Abschnitts der Wertzollordnung. Der Bundesminister der Finanzen kann in einzelnen besonders gelagerten Fällen Erleichterungen von diesen Vorschriften zulassen. Bei wertzollbaren Waren gilt die Wertanmeldung für das Zollverfahren gleichzeitig auch als Wertanmeldung für das Ausgleichsteuerverfahren. Für Waren, für die ein Durchschnittswert

festgesetzt worden ist (§ 4 Abs. 2), ist eine Wertanmeldung nicht abzugeben.

(2) § 17 Abs. 2 der Eisenbahn-Zollordnung ist nicht anzuwenden, wenn die Waren der Ausgleichsteuer unterliegen. Die Oberfinanzdirektion kann unter Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen Erleichterungen zulassen.

§ 11

Nachweis des Wertes in der Zollvormerkrechnung

Die Vorschriften der Zollvormerkordnung über den Nachweis wertzollbaren Zollguts in der Zollvormerkrechnung gelten auch für ausgleichsteuerbare Waren, die einem Wertzoll nicht unterliegen. Dies gilt nicht für Waren, für die ein Durchschnittswert festgesetzt worden ist (§ 4 Abs. 2).

§ 12

Vergütung

Eine Vergütung der Ausgleichsteuer nach § 16 des Gesetzes findet nicht durch die Zollstellen statt.

Anlagen siehe Seite 674 bis 679

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2)

Liste der Durchschnittswerte

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Durchschnittswert fü r 1 dz Z ollgewicht DM
1	2	3
aus 0901	aus A — Kaffee, nicht gebrannt:	550
aus 0902	Tee:	350
	A — in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger	1725 575
aus 2701	aus A — Steinkohle:	
	crzeugt in den Vereinigten Staaten von Amerika	6
	in Lothringen	4 4,10
aus 2710	Erdől, Schieferől und ähnliche Mineralöle: A — unbearbeitet	9,80
	aus B — Leichtöle: 1 — Benzin	18
	Leuchtöl	14,60
	Traktorenkraftstoff	14
	1 — Gasöle	14 8,70
aus 2713	Paraffin, mit Ausnahme des Weichparaffins	55
aus 2714	Nebenerzeugnisse und Rückstände aus der Erdöl- oder Olschieferverarbeitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	aus A — amorphes Paraffin aus Erdöl oder Olschiefer	55
	Paraffingatsch	35
	B — Bitumen (Erdölpech)	9*)

^{&#}x27;) Bei der Anwendung des Durchschnittswertes ist das Eigengewicht zugrunde zu legen.

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3)

Freiliste 1

Tarifnummer Tarifnummer aus 0502 Borsten von Schweinen oder Wildschweinen, roh, aus 1504 aus A - Lebertran: zugerichtet, entwirrt oder gebleicht, auch ausgekocht: 1 — roh Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung B — Walfischtran (Walöl), Walfett und andere von Bürsten oder Pinselwaren, roh, auch ausgekocht Fette und Ole von Fischen oder Meeresaus 0503 Roßhaar, einschließlich Roßhaarabfälle: Andere Fette und Ole tierischen Ursprungs, einaus 1506 1 - rob, gewaschen oder entfettet schließlich Klauenöl, in Behältnissen von 5 kg Rohgewicht oder mehr; Knochenfett und Abfallfett aus 0504 Schafdärme, getrocknet aus 1507 Fette Ole pflanzlichen Ursprungs, flüssig oder fest: 0506 Flechsen, Sehnen, Schnitzel und ähnliche Abfälle von aus A — roh, in Behältnissen von 5 kg Rohgewicht ungegerbten Häuten oder Fellen oder mehr aus 0508 Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch zer-1511 Glyzerin, roh, usw. Anmer-Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl zur Heraus 0512 Muschelschalen (leere Muscheln), rol., auch entstellung von Margarine, Kunstspeisefetten oder ankung zu 1512 deren zubereiteten Speisefetten unter Zollsicherung 1201 Olsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet 1517 Neutralisationspasten (Soapstocks), Bodensatz (O!aus 1202 Mehl von Olsaaten und ölhaltigen Erüchten, entölt draß), Stearinpech, Wollpech und andere Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, anderweit Chinarinde, Johimberinde, Calabarbohnen, Cocablätler, Jaboran Hiblätter, ägyptisches Bilsenkraut, aus 1207 weder genannt noch inbegriffen Brechnüsse, Brechwurzeln, Strophantussamen, Sabaaus 2201 aus A - natürliches Wasser, ausgenommen destildillsamen, Mutterkorn, Blätter des wolligen liertes Fingerhuts aus 2303 Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene getrock-1301 Pflanzliche Stoffe zum Färben oder Gerben nete Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinaus 1302 Schellack; Gummiarten; Gummiharze; natürliche barungsgemäß zurückgeliefert werden Harze und Balsame: Olkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von aus A — Schellak; 2304 der Pflanzenölgewinnung 1 -- nicht gebleicht B - andere aus 2305 Weinhefe, ausgenommen flüssige; Weinstein, roh 2502 Schwefelkies, nicht geröstet aus 1303 Pflanzensäfte 2503 Schwefel, roh (nicht gereinigt), auch zerkleinert oder aus 1401 Pflanzliche Stoffe für die Korb- und Flechtwarengemah!en herstellung usw.: aus A -- Korbweiden: aus 2506 aus A — Quarz in Stücken; Feuersteine, roh, auch. geschreckt 1 - roh, nicht gespalten 2 — geschält B — Kaolin (Porzellanerde) aus 2507 aus C — Ton. auch feuerfest: aus B — Schilf, Bambus und dergleichen: 1 — roh 1 - roh oder nur geguetscht Natürliche Calciumphosphate usw. aus C - Stuhlrohr, Binsen und dergleichen: 1 - roh oder nur geguetscht aus 2512 Tripel mit einer augenscheinlichen Dichte von 1 oder D - Raffia weniger, roh, zerkleinert, gemahlen oder gebrannt; Molererde F - Lindenbast und andere pflanzliche Stoffe. auch zu Strängen zusammengedreht aus 2513 Bimsstein; Schmirgel 1402 Pflanzliche Stoffe für Polsterzwecke usw. aus 2515 Marmor und polierbare Kalksteine, einschließlich Travertin und Ecaussine (sogen, belgischer Granit), aus 1403 Istel (Ixtle, Tampikohanf, Mexican Fiber), auch zu von einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder Strängen zusammengedreht oder in Bündeln, roh mehr: aus A — Marmor und polierbare Kalksteine: Andere pflanzliche Erzeugnisse usw., roh, auch zu aus 1405 Strängen zusammengedreht aus 1 — in rohen oder nur abgekanteten Blöcken aus 1501 A — Rohes Schweineschmalz aus 2516 aus A -- Granit, Porphyr, Syenit und Labrador: Anmer-Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht ungeaus 1 - in rohen oder abgekanteten kung 1 nießbar gemacht oder für technische Zwecke unter Blöcken zu 1501 Zollsicherung aus 2518 Dolomit: Anmer-Waren dieser Nummer unter Zollaufsicht unge-

aus A -- naturroh, auch zerkleinert

aus B — gebrannt

kung zu 1502

Zollsicherung

nießbar gemacht oder für technische Zwecke unter

Tarifnummer Tarifnummer aus 2519 Magnesit: aus B - Wurzelholzterpentinöl A -- nicht gebrannt C - Koniferennadelöl (Pine-Oil) und Rohterpineol aus B -- gebragnt, ungemahlen aus D - Kolophonium aus 2521 Rohkalksteine, gebrochen, zerkleinert, jedoch nicht aus E - Dipenten aus 3816 Künstliches Gerbfett aus 2524 Asbest, in Stücken oder Fasern, Asbestfaserabfälle, **Asbestwarenabfälle** aus 3905 aus A — Erzeugnisse aus natürlichen Harzen: 1 — natürliche Harze, durch Schmelzen aus 2525 Meerschaum, natürlicher, auch wiedergewonnener modifiziert (Schmelzharze) aus 2526 Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, roh (auch einaus 4001 (Schuppen); Abfall gedickte und stabilisierte Kautschukmilch) aus 2527 Natürlicher Speckstein, in roben oder nur abgeaus 4002 A — Synthetischer Kautschuk kanteten oder gesägten Blöcken oder Platten; Talk, roh, auch gebrannt 4004 Abfälle, Schnitzel und Staub von Weichkautschuk usw. aus 2528 Natürlicher Kryolith, auch gemahlen aus 4015 B -- Abfälle, Bruchstücke und Staub von Hartkautschuk aus 2530 Rasorit und Pandermit Rohe Häute und Felle, frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt Mineralische Stoffe, alle diese auch zerkleinert, aus 2532 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Colestin Lederschnitzel und andere Lederabfälle: (natürliches schwefelsaures Strontium), auch geans 4109 pulvert oder gemahlen; Strontianit, auch gebrannt A — nur zur Herstellung von Kunstleder, Düngemitteln oder Leim verwendbar aus 2601 Erze, auch angereichert, einschließlich der Schwefel-4301 Rohe Pelzfelle kiesabbrände, sowie Erden zur Gewinnung von Mctallen, mit Ausnahme von gemahlenem Braunstein aus 4404 Rundholz, roh usw.: 2602 Schlacken aller Art, Hammerschlag und andere aus A - Nadelholz: Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung 2 — anderes bis zum 30. September 1954 Metallhaltige Aschen und Rückstände, in Nr. 2602 Unbearbeiteter Naturkork und Korkabfälle 4501 nicht inbegriffen aus 4601 aus A aus 2604 Schlacken und Aschen, mit Ausnahme der Knochenaus 2 - chinesische Seegrasschnur (auch chinesische Binsenschnur und Elhaschnur) 2706 Leuchtgas, Ferngas und ähnliche Gase aus 4904 Noten, handgeschrieben 2719 Elektrischer Strom 4909 Gewerbliche Pläne und Zeichnungen usw. aus 2802 Nichtmetalle: Seidenraupenkokons aus A - - Halogene: Schappeseide, Bouretteseide, Kämmlinge und andere aus 5002 aus 3 — Jod: Seidenabfälle: a — roh A — weder gerissen noch gekrempelt noch gekämmt: aus C - Schwefel: 1 — roh 1 - raffiniert, gereinigt oder gefällt 2 - abgekocht oder anders bearbeitet E - Phosphor, weißer und roter B — gerissen (Reißspinnstoff) aus C. - gekrempelt oder gekämmt, mit Ausnahme aus 2804 C - Metalle der seltenen Erden, einschließlich Cer, der Watte: Yttrium und Scandium D - Quecksilber 1 — in Vließen oder in Locken Seidengarne, ungezwirnt, nicht in Aufmachungen für 2813 Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren den Einzelverkauf: aus 2883 Radium und Radiumsalze aus A — roh: aus 2924 A — Naphthensäuren 1 --- ungedreht aus 2927 aus E Schafwolle, ausgenommen gebleicht oder gefärbt aus 5101 1 - Gallussäure aus 5102 Tierhaare, roh, auch gewaschen aus 2961 aus E aus B und aus C — Abfälle von Wolle oder feinen aus 5103 1 - Cocain, roh Tierhaaren, ausgenommen gebleicht aus K oder gefärbt 1 — Theobrominbase aus 5401 Flachs: aus 3205 A -- Catechu und Gambir A — roh, geröstet oder geschwungen aus C - Werg und Abfälle, ausgenommen gekremaus 3407 Tripel, Bimsstein, Schmirgel, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, auch zu Ziegeln geformt pelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt Kasein zur Herstellung von Kunsthorn unter Zollaus Anaus 5402 Ramie: merkung A — roh, gebrochen oder geschwungen zu 3501 aus C - Werg und Abfälle, ausgenommen gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt aus 3808 Tallöl: A - roh aus 5501 Baumwolle: aus 3811 aus A - Terpentinöl: A - roh

2 - anderes

aus B - gewaschen, entfettet oder gereinigt

Ta	rifn	um	m	eı
Ta	rifn	um	m	e1

aus 5502 Baumwollabfälle:

A - Linters

aus B - andere:

2 — andere

aus 5601 Hanf:

A - roh, geröstet oder geschwungen

aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gekrem-pelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt

aus 5602 Ginster (auch Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff), ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt

aus 5603 Manilahanf (auch Werg, Abfälle oder Reißspinnstoff), ausgenommen gehechelt oder gekrempelt

aus 5604 Jute und juteähnliche Fasern:

A - roh oder geschwungen

aus C — Werg und Abfälle, ausgenommen gekrem-pelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt

aus 5605 Andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen gehechelte, gekrempelte, gekämmte, gebleichte oder gefärbte

aus 7102 Edelsteine und Schmucksteine (Halbedelsteine), roh

aus 7103 Synthetische Steine:

aus A-- roh

aus 7104 Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen (Halbedelsteinen)

7105 Silber und Silberlegierungen usw.

7107 Gold und Goldlegierungen usw.

7109 Platin und Platinmetalle usw.

7111 Edelmetallasche (Gekrätz)

aus 7114 aus A -- Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen

aus B -- Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen

aus 7201 Münzen aus Gold, Siiber, Nickel und Kupfer

Bearbeitungsabfälle von verzinntem Eisenblech, mit aus 7303 einer Stärke von 5 mm oder weniger

Tarifnummer

7401 Kupfermatte

Rohkupfer und Kupferabfälle 7402

Kupfervorlegierungen, die gewichtsmäßig mehr als aus 7403 50% Kupfer enthalten

7501 Nickelmatte und Nickelspeise

7.502 Rohnickel und Nickelabfälle

aus 7601 Aluminiumabfälle:

aus B

aus 1 — Bearbeitungsabfälle:

a — Drehspäne und Feilstaub

2 - Schrott

Magnesium, roh, und Magnesiumabfälle

7704 Beryllium (Glucinium), roh

7801 Blei, roh, und Bleiabfälle

7901 Zink, roh, und Zinkabfälle

8001 Zinn, roh, und Zinnabfälle

aus 8103 Tantal:

A - roh; Abfälle

aus 8104 Cadmium:

A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott

aus 8105 Kobalt:

Λ — Matte; Bearbeitungsabfälle; Schrott

aus 8106 Chrom:

A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott

aus 8109 Wismut:

A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott

aus 8110 Antimon, roh

Andere unedle Metalle, anderweit weder genannt aus 8111

noch inbegriffen:

A — roh; Bearbeitungsabfälle; Schrott

aus 8901 Seeschiffe

aus 8902 Seeschlepper

aus 8903 Sceschiffe für besondere Zwecke, ausgenommen

Bagger

Anmerkung: Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch die Erläuterungen zum Zollterif den in der Freiliste 1 aufgeführten Tarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist,

Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4)

Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 1105	Kartoffelsago	4016	Hartkautschukwaren usw.
aus 1601	Wurst und Wurstwaren usw. in luftdicht	4201 bis 4206	sämtliche Waren
	verschlossenen Behältnissen	4303	Pelzwaren
1602 A	Andere Zubereitungen usw. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	4415 und 4416	sämtliche Waren
aus 1604 C 1	Fischzubereitungen usw., andere, in luft- dicht verschlossenen Behältnissen, aus-	4418	Riemen, Friese und Platten für Parkett- fußböden
	genommen Sardinen	4420 bis 4428	sämtliche Waren
1704	Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao	4430	Werkzeuge, Werkzeugfassungen usw.
1805	Kakaopulver	4432 bis 4434	sämtliche Waren
1806	Schokolade und Schokoladewaren	aus 4801	Maschinenpapier und Maschinenpappe usw.
au s 1908	Feine Backwaren usw., ausgenommen Zwieback	4802 bis 4810	ausgenommen Zeitungsdruckpapier (4801 F) sämtliche Waren
2001	Zubereitungen von Gemüse usw.	4812 bis 4827	sämtliche Waren
2002 A	Zubereitungen von Gemüse usw. in luft-	4905 bis 4908	sämtliche Waren
	dicht verschlossenen Behältnissen	4910 bis 4912	sämtliche Waren
2005	Konfitüren usw.	5006	Seidengarne und Schappeseidengarne, in
2006	Andere Zubereitungen von Früchten usw.		Aufmachungen für den Einzelverkauf
2007	Frucht- und Gemüsesäfte, auch eingedickt, usw.	5009 bis 5012	sämtliche Waren
2102	Kaffee-Extrakte, Kaffee-Essenzen usw.	5110	Garne aus Wolle usw. in Aufmachungen für den Einzelverkauf
2103 B	Zubereiteter Senf	5111 bis 5114	sämtliche Waren
2105	Zubereitungen für Suppen oder Brühen usw.	5203 bis 5205	sämtliche Wareh
2107	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5304 bis 5307	sämtliche Waren
2205 A	Schaumwein	5404 bis 5406	sämtliche Waren
2209 B	Likör und andere alkoholische Flüssigkeiten	5505 bis 5510	sämtliche Waren
2402 B bis I		5606 B	Hanfgarne und Ginstergarne, ungezwirnt
2509 B	Farberden, auch gebrannt oder unterein- ander gemischt:	3000 B	oder gezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
0000 + 0	zerkleinert oder gemahlen usw.	5609	Papiergarne
2922 A 2 2966 A	Essigsäure Glucose (Dextrose)	5610	Gewebe aus Hanf oder Ginster, anderweit weder genannt noch inbegriffen
3003 bis 300 3210 bis 321	2 sämtliche Waren	5611 B	Gewebe aus Jute oder juteähnlichen Fasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3214	Zubereitete Farben usw. in Aufmachungen für den Einzelverkauf		andere als rohe, ungemusterte
321 7 B	Tinte und Tusche usw.	5612 bis 5614	sämtliche Waren
3305 tind 330		5702	Gewebe aus Metallfäden usw.
3401 bis 340	3 sämtliche Waren	5801 bis 5812	sämtliche Waren
3408	Kerzen (Lichte) aller Art usw.	5903 bis 5905	sämtliche Waren
3504	Gelatine	aus 5906	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten ausgenommen Kokosgarne, ein- oder zwei-
3507	Dextrine usw.		fach, nicht geglättet
3508	Tierischer Leim	5907 bis 5924	sämtliche Waren
3603	Zündschnüre; Sprengschnüre	6001 bis 6007	sämtliche Waren
3701 bis 370	9 sämtliche Waren	6101 bis 6112	sämtliche Waren
3815 und	sämtliche Waren, ausgenommen künst-	6201 bis 6206	sämtliche Waren
aus 3816 . 3907	liches Gerbfett	6401 bis 6407	sämtliche Waren
4005 bis	Waren aus Kunststoffen usw.	6501 bis 6507	sämtliche Waren
4005 Bts 4015 A	sämtliche Waren	6601 bis 6603	sämtliche Waren

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	
6703	Waren aus Federn, anderweit weder ge-	8501 bis 8535	sämtliche Waren	
OFFIG.	nannt noch inbegriffen	8601 bis 8611	sämtliche Waren	
6705	Künstliche Blumen usw.	8701 bis 8705	sämtliche Waren	
6707 bis 6709	sämtliche Waren	8707 bis 8710	sämtliche Waren	
aus 6813 und 6814	sämtliche Waren, ausgenommen Fäden aus Asbest	8712 und 8713	sämtliche Waren	
6910	Installationsgegenstände für sanitäre und hygienische Zwecke	8801 bis 8806 aus 8901	sämtliche Waren Schiffe, anderweit weder genannt noch in-	
7010	Flaschen, auch Korbflaschen usw.		begriffen, ausgenommen Seeschiffe	
70 13 70 18	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch usw. Optisches Glas aller Art usw.	aus 8902 und aus 8903	sämtliche Waren, ausgenommen Seeschlep- per und Seeschiffe für besondere Zwecke, jedoch nicht ausgenommen Bagger	
aus 7112 bis	sämtliche Waren, ausgenommen Scharniere	8905 bis 8907	sämtliche Waren	
7114	aus Silber, auch vergoldet oder aus Silber- plattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen	9004 bis 9030 9101 bis 9107	sämtliche Waren sämtliche Waren	
7116	Phantasieschmuck	9201 bis 9215	sämtliche Waren	
7310 bis 7322	sämtliche Waren	9301 bis 9308	sämtliche Waren	
7324 bis 7350	sämtliche Waren	9401 bis 9404	sämtliche Waren	
aus 7404	Drähte aus Kupfer und Kupferlegierungen massiv	9501 B, C	Schildpatt, bearbeitet, und Waren aus Schildpatt:	
7406 7408 bis 7422	Blattmetall (Folien) aus Kupfer usw. sämtliche Waren		zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke andere Waren	
aus 7503	Drähte aus Nickel und Nickellegierungen, massiv	9502 B, C	Perlmutter, bearbeitet, und Waren au s Perlmutter:	
7505 bis 7507	sämtliche Waren	,	zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke;	
7509 und7510	sämtliche Waren		andere Waren	
aus 7602	Drähte aus Aluminium und Aluminium- legierungen, massiv	9503 B, C	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein:	
7604	Blattmetall (Felien) aus Aluminium usw.		zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke;	
7606 bis 7616	sämtliche Waren		andere Waren	
aus 7702	Drähte, Bloche, Tafeln, Bänder, Streifen aus Magnesium, auch aufgerollt; Rohre	9504 B, C	Bein, bearbeitet, und Warcn aus Bein: zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke;	
7703	Waren aus Magnesium, anderweit weder genannt noch inbegriffen		andere Waren	
a us 7704	Fertigwaren und Halbzeug aus Beryllium und -Legierungen	9505 B, C	Horn, Geweihe usw.: Federkiele, bearbeitet; Walfischbarten, bearbeitet	
7804 bis 7807	sämtliche Waren	9505 D 2, 3	Horn, Geweihe usw.:	
7904 bis 7908	sämtliche Waren	3500 D 2, 0	andere Stoffe:	
8004	Blattmetall (Folien) aus Zinn usw.		zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke;	
8006 bis 8008	sämtliche Waren		andere Waren	
8101 C	Fäden und Drähte aus Wolfram	9506 B, C	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.:	
8101 D	Waren aus Wolfram, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen		zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren	
8102 C	Fäden und Drähte aus Molybdän	9507 B, C	Meerschaum und Bernstein usw.:	
8102 D	Waren aus Molybdän, anderweit weder genannt noch inbegriffen		zu Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke; andere Waren	
aus 8103 B	Drähte aus Tantal und Tantallegierungen	9508	Geformte oder geschnitzte Waren aus natür-	
8103 C 8103 D	Rohre aus Tantal und Tantallegierungen Waren aus Tantal, anderweit weder ge- nannt noch inbegriffen	3300	lichem (tierischem oder pflanzlichem) sowi e mineralischem oder künstlichem Wach s	
aus 8104 B	Waren aus Cadmium und Cadmium- legierungen	9602 bis 9606	sämtliche Waren	
aus 8110	Waren aus Antimon und Antimon-	9701 bis 9708	sämtliche Waren	
	legierungen	9801 bis 9804	sämtliche Waren	
8201 bis 8215	sämtliche Waren	9807 und 9808	sämtliche Waren	
8301 bis 8316	sämtliche Waren	9810	Feuerzeuge und Gasanzünder usw.	
8401 bis 8454	sämtliche Waren	9811 D 2	Tabakpfeifen, Zigarren- und Zigaretten-	
8459 bis 8470	sämtliche Waren		spitzen: andere Waren	
8472 und 8473	sämtliche Waren	9812	Kämme, Haarspangen und ähnliche Ware n	
8475 bis 8477	sämtliche Waren	9814 bis 9816	sämtliche Waren	

Lastenausgleichsgesetz

Textausgabe

des Gesetzes und der hierzu erlassenen weiteren Vorschriften (Feststellungsgesetz. Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener) mit Sachregister sowie mit einer Einführung in das Gesetz, Übersichten zu den einzelnen Abschnitten und zahlreichen weiteren Bemerkungen zu wichtigen Vorschriften von Ministerialrat Dr. Jung, mit Aufsätzen über die handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften von Ministerialrat Gessler und über die Hypothekengewinnabgabe von Amtsgerichtsrat Ehring (sämtlich im Bundesjustizministerium).

Unentbehrlich zur schnellen und sicheren Unterrichtung über die umfangreiche, nicht leichte Materie des Gesetzes.

Format: DIN A 4, broschiert — Umfang 160 Seiten. Preis: 3.80 zuzügl. 0.30 DM Porto u. Verpackungskosten.

> Der Einfachheit halber empfichlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto Köln 1164 unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt einzuzahlen, Eine separate Bestellung erübrigt sich in diesem Falle.

DEUTSCHER BUNDES-VERLAG, BONN

Postamt Bundeshaus, Postschließfach 137.